

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
12. Mai 2022

Dienstanweisung für die Pfarreien

(ersetzt die Dienstanweisung vom 30. März 2022)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Dienstanweisung ergeben sich weitere Lockerungen bzw. die komplette Aufhebung von Beschränkungen. Die Basisschutzmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Regelungen für den Arbeitsplatz) künftig als Empfehlung zu verstehen und nicht mehr verpflichtend. Bisherige Beschränkungen, die in dieser Dienstanweisung nicht mehr genannt werden, sind damit auch entfallen, wie z.B. die Maskenpflicht oder das Nichtbefüllen der Weihwasserbecken.

Für den Bereich des Arbeitsplatzes gelten weiterhin die Vorschriften der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Empfehlung zur Einhaltung von Basisschutzmaßnahmen

1. Nachstehende Basisschutzmaßnahmen sind als Empfehlung anzusehen, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden:
 - Abstand halten (mind. 1,5m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Empfehlung der Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten.
2. Bei der Feier der Firmung wäscht/desinfiziert sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendungen die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten folgenden Bestimmungen:

- a. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
- b. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen desinfizieren sich Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspendende die Hände.
- c. Kelchkommunion ist neben dem Hauptzelebranten nur durch Intinktion möglich.
- d. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- e. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Arbeitsplatz

1. Die unter A. 1. genannten Basisschutzmaßnahmen haben aufgrund der Arbeitsschutzverordnung am Arbeitsplatz Gültigkeit (nicht nur als Empfehlung).
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.
3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z.B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40% der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

F. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Nur sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im *beruflichen* Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt

bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Der Arbeitsstab Corona hat angesichts der gegenwärtigen Pandemie-Lage seine Arbeit beendet. Aufgrund des Wegfalls von Beschränkungen sind die Anfragen an den Arbeitsstab Corona deutlich zurückgegangen. Die bisherige Mailadresse des Arbeitsstabes für Anfragen wird daher nicht mehr bedient. Aufkommende Fragestellungen sind mit den jeweils Verantwortlichen vor Ort zu klären. Sollte sich die Pandemie-Lage grundlegend ändern und Handlungsbedarf bestehen, wird ein entsprechender Arbeitsstab neu gebildet.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar